

Zwischen Sportsgeist und Marktmacht: Wie der EuGH in SuperLeague und Co den europäischen Sportmarkt aufmischt

Der Beitrag schnell gelesen

Das Zusammenspiel von Sport und Kartellrecht ist ein vielschichtiges Thema, das zwischen der Bewahrung von Sportsgeist (Fair Play) und dem Schutz vor Marktmacht oszilliert. Der EuGH hat im Winter 2023 drei richtungsweisende Entscheidungen, *SuperLeague* (C-333/21), *ISU* (C-124/21 P) und *Royal Antwerp* (C-680/21), zur Anwendung des Kartellrechts auf Fragen der Sports Governance erlassen. Diese Urteile, allen voran *SuperLeague*, haben weitreichende Implikationen für

europäische Sportverbände, Athlet:innen, Vereine, Fans und andere Beteiligte, die beleuchtet werden sollen.¹

Kartellrecht

Art 101, Art 102 AEUV

EuGH 21. 12. 2023, C-333/21, *SuperLeague*; EuGH 21. 12. 2023, C-124/21, *ISU*; EuGH 21. 12. 2023, C-680/21, *Royal Antwerp*

ÖBf 2024/32



MAHA ZÖHRER, Associate, Schönherr Rechtsanwälte, Wien.
HANNO WOLLMANN, Partner und Rechtsanwalt, Schönherr Rechtsanwälte, Wien.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. European Superleague (*SuperLeague*) C-333/21
 1. Ausgangslage
 2. Verfahrensgang
- C. International Skating Union (*ISU*) C-124/21 P
 1. Ausgangslage
 2. Verfahrensgang
- D. *Royal Antwerp* C-680/21
 1. Ausgangslage
 2. Verfahrensgang
- E. Zur Einordnung der Akteure auf dem kartellrechtlichen Playing Field
 1. Art 101 AEUV
 2. Art 102 AEUV
 3. Art 106 AEUV
- F. Keine Bereichsausnahme für Sport
- G. Grundlegende rechtliche Erwägungen
 1. GA Rantos und die „Ancillary Restraints“-Doktrin
 2. Die Wouters-Doktrin und der (kurze) Weg nach (Meca-)Medina
 3. Spannungsfeld zwischen *Meca-Medina* und *SuperLeague*
- H. Zu den Erwägungen des Gerichtshofs zu Art 101 AEUV
 1. Zur Kategorisierung der Wettbewerbsbeschränkung
 2. Zur individuellen Freistellung
- I. Zu den Erwägungen des Gerichtshofs zu Art 102 AEUV
 1. Zur Kategorisierung des Verhaltens
 2. Verhältnis von Art 102 AEUV zu *Wouters/Meca-Medina*
- J. Conclusio

A. Einleitung

In der dynamischen Welt des Sports, in der Athlet:innen nach Siegen streben und Fans sie dabei in Massen unterstützen, hat

das Konzept des Wettbewerbs eine andere Bedeutung als in traditionellen Wirtschaftszweigen. Die Integration kartellrechtlicher Grundsätze in die Ausgestaltung der Sports Governance hat weitreichende Auswirkungen auf alle Beteiligten. Mit seinem Hattrick an Entscheidungen hat der EuGH eine akademische und nebenbei äußerst medienwirksame Debatte angestoßen, deren Ergebnisse Sportfans ebenso wie Kartellrechtsexperten gleichermaßen begeistern wie vor den Kopf stoßen können.²

B. European Superleague (*SuperLeague*) C-333/21

„Football. Is. Free. Free from the monopoly of UEFA“ – so zelebrierte Bernd Reichart, CEO der neu etablierten A22 Sports Management, die zur Inszenierung der European Super League („ESL“) berufen wurde, das Urteil des EuGH 21. 12. 2024, *SuperLeague*. Der Gerichtshof habe entschieden, dass alle Fußballvereine das Recht haben, neue europäische Wettbewerbsformate zu schaffen.³ Aber ist dem wirklich so?

1. Ausgangslage

Im April 2021 erreichte Fußballliebhaber die brisante Ankündigung, dass sich zwölf führende europäische Fußballvereine im Bestreben zusammengetan haben, einen neuen Wettbewerb, die *European Super League*, zu gründen. Es sollte sich um eine Konkurrenzliga zu den bestehenden, vom europäischen Dachverband UEFA (*Union of European Football Associations*) und der Weltfußballorganisation FIFA (*Fédération Internationale de Football Association*) ausgetragenen Wettbewerben handeln. Die zugrundeliegende Aktionärs- und Investitionsvereinbarung sah

¹ Das Urteil *SuperLeague* genießt dabei – schon aufgrund seines Umfangs und der medialen Aufmerksamkeit – einen Wettbewerbsvorteil. Auch in diesem Beitrag soll es vorrangig behandelt werden, mit ergänzenden Verweisen auf *ISU* und *Royal Antwerp*.

² Siehe dazu auch die Beiträge Wimmer, „Hattrick“ im Kartellrecht, *ecolex* 2024/191 sowie Hermann, Wie geht es weiter nach EuGH, 21. 12. 2023 - C-333/21 - *European Super League vs. FIFA/UEFA?* WRP 2024, 429.

³ Pressekonferenz A22, <https://a22sports.com/en/media/press-conference-21-december-2023/> (alle Links Stand 16. 4. 2024).

vor, dass die Gründerclubs finanziell von der Teilnahme profitiert hätten, jedoch zugleich ohne sportliches Risiko vor einem Abstieg in der ESL gefeit waren – ein Faktor, der schon ohne das Hinzutreten weiterer Umstände das Wettbewerbsgleichgewicht in den nationalen Ligen und im europäischen Fußball zu beeinflussen geeignet war.⁴

Zum Zeitpunkt der Gründungsbestrebungen der ESL beruhen die Statuten von UEFA auf dem Prinzip, dass dieser Verband die alleinige Zuständigkeit für die Organisation internationaler Wettbewerbe in Europa, an denen ihre Mitgliedsverbände und/oder ihre Vereine teilnehmen (ausgenommen FIFA-Wettbewerbe), innehat. So durften internationale Bewerbe, die nicht von der UEFA organisiert, aber auf ihrem Gebiet ausgetragen werden, nur mit der vorherigen Genehmigung von UEFA und/oder FIFA und der betreffenden Mitgliedsverbände durchgeführt werden (im Folgenden „Genehmigungsvorschriften“).⁵ Zudem sahen die Statuten von UEFA und FIFA vor, dass ausschließlich diese Verbände und ihre Mitgliedsverbände die Genehmigung der Verbreitung von Bild- und Tonträgern sowie anderen Datenträgern von Fußballveranstaltungen in ihren Zuständigkeitsbereichen erteilen dürfen (im Folgenden „Verwertungsvorschriften“).⁶

Die ESL schaffte es zunächst nicht einmal in die Qualifikation: Rund 72 Stunden nach ihrer Ankündigung kollabierte sie im Wesentlichen. Neun der zwölf Gründervereine distanzierten sich vom Projekt. Fans bezeichneten die ESL als „*illegitim, unverantwortlich und systematisch wettbewerbschädlich*“.⁷ Die UEFA kündigte in Folge des „*zynischen Projekts, [das] auf dem Eigeninteresse einiger weniger Vereine beruht*“ an, alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Formation der ESL zu verhindern. Gemeinsam mit FIFA wurde bekräftigt, dass jeder an der ESL teilnehmende Verein oder Spieler von den von der FIFA und UEFA organisierten Bewerben ausgeschlossen würde (im Folgenden „Sanktionen“).⁸ Die ESL hätte es nämlich versäumt, von der FIFA und der UEFA, den Statuten entsprechend, eine Vorab-Genehmigung einzuholen.

2. Verfahrensgang

Die ESL reichte beim Handelsgericht in Madrid Klage gegen die FIFA und die UEFA mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen Art 101 und 102 AEUV ein, der sich in den oben skizzierten Genehmigungsvorschriften, Verwertungsvorschriften und den verbundenen Sanktionen materialisierte, und erwirkte eine Reihe einstweiliger Verfügungen. Im Hauptverfahren richtete das spanische Gericht sechs Vorlagefragen an den EuGH; fünf davon zur Vereinbarkeit der Genehmigungs- und Verwertungsvorschriften sowie der Sanktionen von FIFA und UEFA mit Art 101 und 102 AEUV. Mit der sechsten Frage bat das Gericht um die Auslegung der Art 45, 49, 56 und 63 AEUV, dh der unionsrechtlich garantierten Freizügigkeitsrechte.⁹

C. International Skating Union (ISU) C-124/21 P

1. Ausgangslage

Die Internationale Eislauf-Union („ISU“) ist die Dachorganisation und die einzige vom Olympischen Komitee anerkannte Organisation für Eiskunst- und Eisschnelllauf, bestehend aus nationalen Sportverbänden als Mitglieder. Die ISU legte, ähnlich wie FIFA und UEFA, Vorabgenehmigungsregeln für internationale Eislaufwettbewerbe fest, die finanzielle und ethische Anforderungen an die Organisatoren umfassen (im Folgenden „Vorabgenehmigungsregeln“). Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrags konnte der Organisator eines Bewerbs beim Court of Ar-

bitration for Sport („CAS“) in der Schweiz Berufung einlegen (im Folgenden „Schiedsverfahrensregeln“). Darüber hinaus enthielt das Regelwerk der ISU-Teilnahmebedingungen für Athlet:innen (im Folgenden „Zulassungsregeln“), die vorsahen, dass jene Athlet:innen, die an nicht von der ISU genehmigten Bewerben teilnahmen, mit einer lebenslangen Sperre von ISU-Wettbewerben belegt werden konnten. Den Athlet:innen stand das Recht zu, gegen eine solche Sperre Berufung beim CAS einzulegen.¹⁰

2. Verfahrensgang

2014 reichten zwei professionelle Eisschnellläufer aus den Niederlanden bei der Europäische Kommission eine Beschwerde ein, in der sie einen Verstoß der oben skizzierten Regeln durch die ISU gegen das europäische Wettbewerbsrecht geltend machten. Die Kommission kam 2017 zum Ergebnis, dass die Regeln der ISU gegen Art 101 AEUV verstoßen, was durch das EuG¹¹ weitgehend bestätigt wurde (mit Blick auf die Vorabgenehmigungsregeln und die Zulassungsregeln, jedoch nicht hinsichtlich der Schlussfolgerungen zu den Schiedsverfahrensregeln). Die ISU legte gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim EuGH ein.

D. Royal Antwerp C-680/21

1. Ausgangslage

Bestimmte, seit 2009 geltende UEFA-Regeln verlangen von Profifußballvereinen, die an internationalen Wettbewerben der UEFA teilnehmen wollen, eine festgelegte Anzahl von „Home Grown Players“ („HGP“) auf ihren Spielberichtsbögen. Diese Spieler müssen im Alter von 15 bis 21 Jahren mindestens drei Jahre lang von ihrem Verein oder einem anderen Verein desselben nationalen Verbandes ausgebildet worden sein. Ähnliche Regeln gelten im belgischen Fußballverband Royal Belgian Football Association („URBFA“) für Spiele im Inland, bekannt als „Home Grown Rules“. Diese schreiben eine Mindestanzahl an Spielern pro Fußballdivision vor, die jeweils eine Ausbildung von einem belgischen Verein genossen haben müssen.¹²

2. Verfahrensgang

Ein Profifußballspieler und der Royal Antwerp Football Club haben diese Regeln in Anbetracht eines möglichen Verstoßes gegen Art 101 AEUV und/oder die Arbeitnehmerfreizügigkeit gem Art 45 AEUV beim belgischen Schiedsgericht für Sport („CBAS“) angefochten. CBAS wies die Anträge zurück, woraufhin in Brüssel Klage gegen URBFA auf Nichtigerklärung des

⁴ Bach, The Super League and its related issues under EU Competition Law, Kluwer Competition Law Blog, <https://competitionlawblog.kluwercompetitionlaw.com/2021/04/22/the-super-league-and-its-related-issues-under-eu-competition-law/>.

⁵ Art 49 ff Statuten UEFA, <https://de.uefa.com/insideuefa/documentlibrary/about-uefa/>.

⁶ Art 68 Statuten UEFA, <https://de.uefa.com/insideuefa/documentlibrary/about-uefa/>.

⁷ *New York Times*, Top European Soccer Teams Form Breakaway League, www.nytimes.com/2021/04/18/sports/soccer/super-league-united-liverpool-juventus-madrid.html.

⁸ UEFA-Stellungnahme, www.uefa.com/insideuefa/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--statement-by-uefa-the-english-football-association-the-premier-/.

⁹ EuGH 21. 12. 2023, C-333/21, *Super League*, ECLI:EU:C:2023:1011, Rn 47.

¹⁰ EuGH 21. 12. 2023, C-124/21, *International Skating Union*, ECLI:EU:

C:2023:1012, Rn 8–19.

¹¹ EuG 16. 12. 2020, T-93/18, *International Skating Union v Commission*, ECLI:EU:T:2020:610.

¹² EuGH 21. 12. 2023, C-680/21, *Royal Antwerp Football Club*, ECLI:EU:C:2023:1010, Rn 6–16.

Schiedspruchs eingebracht wurde. Das Brüsseler Gericht ersuchte den EuGH um Vorabentscheidung zu zwei Fragen: Zunächst, ob die von der UEFA und URBSFA erlassene Regelung über HGP von Art 101 AEUV erfasst wird und zum anderen nach der Vereinbarkeit dieser Regelung mit Art 101 AEUV sowie mit der in Art 45 AEUV garantierten Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Rechtlicher Rahmen

Art 101 AEUV

Art 101 AEUV verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Art 101 AEUV normiert iW das klassische Kartellverbot und umfasst daher nur bi- und multilaterales Verhalten.

Art 102 AEUV

Art 102 AEUV normiert das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch eines oder mehrere Unternehmen, sohin geläufig das **Missbrauchsverbot**. Notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben.

Ein und dasselbe Verhalten kann in einem Verstoß sowohl gegen Art 101 als auch gegen Art 102 AEUV resultieren. Beide Bestimmungen müssen daher kohärent ausgelegt und angewandt werden, wenn auch unter Berücksichtigung der Anwendungsvoraussetzungen und Besonderheiten jeder einzelnen Bestimmung.¹³

E. Zur Einordnung der Akteure auf dem kartellrechtlichen Playing Field

1. Art 101 AEUV

In *SuperLeague* wie auch in *ISU* und *Royal Antwerp* bekräftigte der EuGH zunächst, dass sportliche Tätigkeiten nicht vom Anwendungsbereich der Art 101 (oder Art 102) AEUV sowie der Bestimmungen des AEUV zur Arbeitnehmerfreizügigkeit ausgenommen sind, sofern es sich um wirtschaftliche Aktivitäten handelt.¹⁴ Sowohl die Organisation und Vermarktung internationaler Wettbewerbe als auch die Verwertung der verschiedenen mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte (*SuperLeague*) sind wirtschaftliche Aktivitäten. Sowohl FIFA als auch UEFA üben solche aus¹⁵ und sind daher, neben den nationalen Konföderationen, in dieser Eigenschaft als Unternehmen iSd Art 101 AEUV zu qualifizieren.¹⁶ Ähnliches wurde iS *ISU*¹⁷ und *Royal Antwerp*¹⁸ für die jeweiligen Akteure festgestellt.

Das von Art 101 Abs 1 AEUV vorausgesetzte Vorliegen einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise oder eines Beschlusses einer Unternehmensvereinigung war ebenfalls erfüllt: In den bestehenden Genehmigungsvorschriften der FIFA und UEFA sowie in den mit der Missachtung der Vorschriften verbundenen Sanktionen sah der EuGH einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung.¹⁹ Gleiches gilt für die von ISU auferlegten Vorabgenehmigungs- und Zulassungsregeln.²⁰ Diese Vorschriften wirkten sich unmittelbar auf die Bedingungen der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit jener Unternehmen (nationale Verbände, Klubs und Profisportler) aus, die unmittelbar oder mittelbar Mitglieder der Unternehmensvereinigung sind.²¹

Die im etwas anders gelagerten *Royal Antwerp* Fall in Frage stehenden Home Grown Rules hatten unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit der Profispieler (zuma sie die Zusammensetzung für Teilnahmen an Wettbewerben bestimmten, mit Sanktionen verbundenen Bedingungen unterwarfen) und fielen somit ebenfalls in den Anwendungsbereich von Art 101 AEUV und Art 45 AEUV.²²

Im Fall der *SuperLeague* haben auch die daran beteiligten Fußballclubs, bei denen es sich ebenfalls um Unternehmen handelt, eine Vereinbarung getroffen, und zwar die Vereinbarung zur Gründung einer neuen Liga. Wenngleich diese Vereinbarungen nicht Gegenstand der Entscheidung iS *SuperLeague* war, geben die Gründungsvorschriften der ESL prima facie durchaus Anlass zu wettbewerblichen Bedenken. So war etwa – auf rein sportlicher Ebene – vorgesehen, dass kein Verein, der nicht Gründerverein war, in die ESL ein- oder in dieser aufsteigen konnte. Dies hatte massive finanzielle Implikationen. Mit den medial kolportierten Gewinnausschüttungen, die sich Gerüchten zufolge im Bereich von rund 200 Mio Euro pro Jahr²³ allein für drei Gründerclubs bewegen sollten, wären diese in der Position gewesen, sowohl ihre bestehenden Kader als auch Nachwuchsmannschaften zu fördern und so in Talent zu reinvestieren: eine Möglichkeit, die anderen Vereinen niemals offenstand. Dies hätte unweigerlich zu einem wettbewerblichen Ungleichgewicht zugunsten der Gründerclubs geführt.²⁴ Weitere Überlegungen zu dieser Frage würden jedoch den Rahmen des gegenständlichen Artikels sprengen.

2. Art 102 AEUV

Der EuGH ordnete der UEFA und FIFA in *SuperLeague* zwei unterschiedliche, aber komplementäre Wirtschaftstätigkeiten zu: die Organisation und Vermarktung internationaler Fußballwettbewerbe in der EU und die Verwertung der verschiedenen mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte.²⁵ Zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des Missbrauchsverbots unterstrich der EuGH, dass FIFA und UEFA auf den oben skizzierten Märkten eine marktbeherrschende Stellung, womöglich sogar eine Monopolstellung, zukommt²⁶ (wobei es nicht darauf ankommt, ob diese ein rechtliches Monopol innehaben; aktuell sei es wirtschaftlich unmöglich, außerhalb des Ökosystems von FIFA und UEFA einen rentablen Bewerb zu etablieren).²⁷

3. Art 106 AEUV

Besondere Bedeutung hat die Argumentation des EuGH zur funktionellen Einordnung der machthabenden Akteure mit Blick auf Art 106 AEUV. Der EuGH übertrug nämlich sowohl in *SuperLeague* als auch *ISU* Verantwortlichkeiten, die öffentlichen (oder **quasi-öffentlichen**) Unternehmen durch die Rsp zu

¹³ *Super League*, Rn 83, 119.

¹⁴ *Super League*, Rn 83; *ISU*, Rn 91; *Royal Antwerp*, Rn 53.

¹⁵ *Super League*, Rn 139.

¹⁶ *Super League*, Rn 113–115.

¹⁷ *ISU*, Rn 91–93.

¹⁸ *Royal Antwerp*, Rn 56.

¹⁹ *Super League*, Rn 118.

²⁰ *ISU*, Rn 93–94.

²¹ *Super League*, Rn 34, 118.

²² *Royal Antwerp*, Rn 59–60.

²³ *Financial Times*, Super League clubs net € 200m–€ 300m 'welcome bonus', www.ft.com/content/f00bb232-a150-4f7d-b26a-e1b62cd175c3.

²⁴ Vgl auch *Bach*, The Super League and its related issues under EU Competition Law, *Kluwer Competition Law Blog*.

²⁵ *Super League*, Rn 117.

²⁶ *Super League*, Rn 139.

²⁷ *Super League*, Rn 149.

Art 106 AEUV auferlegt werden, auf private Unternehmen, die aus eigenem Verhalten eine funktionell gleichwertige Rolle einnehmen.²⁸

Rechtlicher Rahmen

Art 106 AEUV

„Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen und insb den Artikeln 18 und 101 bis 109 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.“
 „Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind [...], gelten die Vorschriften der Verträge, insb die Wettbewerbsregeln, [...]“

Der EuGH maß der Tatsache besondere Bedeutung zu, dass Sportverbände (wie FIFA, UEFA oder ISU), welche die wirtschaftliche Tätigkeit der Veranstaltung und Vermarktung von Wettbewerben ausüben, durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Befugnis übertragen wurde, de jure oder de facto die anderen zur Durchführung dieser Wettbewerbe zugelassenen Unternehmen zu bestimmen. Dieser Umstand kreierte nach Auffassung des EuGH einen Interessenkonflikt und verschaffte den Sportverbänden einen offensichtlichen Vorteil gegenüber Wettbewerbern, indem er es etwa UEFA ermöglichte, Wettbewerbern den Zugang zum Markt zu verwehren und gleichzeitig die eigene wirtschaftliche Tätigkeit zu begünstigen.²⁹ In ISU wie auch in SuperLeague wandte der EuGH seine Rsp, wonach schon dieser Interessenkonflikt in einem Spannungsverhältnis zu den Wettbewerbsregeln des AEUV steht, auch auf Verbände an, die durch ihr eigenes autonomes Verhalten in eine ähnliche Position wie die von Art 106 AEUV konzeptionell erfassten Unternehmen gekommen sind.³⁰

F. Keine Bereichsausnahme für Sport

Im Vorfeld zur Entscheidung iS SuperLeague sorgten die Schlussanträge des GA Rantos für Begeisterungstürme bei vielen Sportfunktionären (*you never walk alone*), weil der GA Art 165 AEUV im Kontext der Entscheidung eine tragende Rolle zusprechen wollte.

Rechtlicher Rahmen

Art 165 AEUV

„Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.“

Die Tätigkeit der Union hat das „Ziel der Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insb der jüngeren Sportler“.

GA Rantos führte aus, dass Art 165 AEUV die verfassungsrechtliche Anerkennung des Europäischen Sportmodells zum Ausdruck bringt, welches offene und transparent zugängliche Wettbewerbe priorisiert. Es baut auf einem System finanzieller Solida-

rität auf, das es ermöglicht, jene Einnahmen, die durch Sportaktivitäten auf der Profiebene erzielt werden, umzuverteilen und auf den unteren Ebenen des (Amateur-)Sports zu reinvestieren.³¹ Der besondere soziale Charakter des Sports soll nach Auffassung des GA eine differenzierte rechtliche Behandlung rechtfertigen. In diesem Punkt betrachtete GA Rantos Art 165 AEUV als Einfallstor, um unter Verweis auf die soziale und erzieherische Funktion des Sports zu einem objektiven Rechtfertigungsgrund für Wettbewerbsbeschränkungen zu gelangen.³²

Dieses Einfallstor hat der EuGH klar geschlossen (so in SuperLeague und auch in Royal Antwerp). Art 165 AEUV soll zwar von den zuständigen Unionsorganen berücksichtigt werden, wenn auf dieser Grundlage Fördermaßnahmen oder Empfehlungen im Bereich des Sports erlassen werden. Art 165 AEUV sei aber keine Sonderregelung, die den Sport von anderen Bestimmungen des Primärrechts ausnimmt oder eine besondere Behandlung des Sports im Rahmen dieser Anwendung erfordert.³³ Der tiefen Überzeugung vieler Sportfunktionäre, dass es für den Profisport eine Bereichsausnahme von „profanen“ Regeln gibt, die etwa die Arbeitnehmerfreizügigkeit oder den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs gewährleisten sollen, wurde damit endgültig eine Absage erteilt.

G. Grundlegende rechtliche Erwägungen

1. GA Rantos und die „Ancillary Restraints“-Doktrin

Nach der Auffassung von GA Rantos in SuperLeague seien die Genehmigungsvorschriften von FIFA und UEFA für neue Wettbewerbe mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar.³⁴ FIFA, UEFA, ihren Mitgliedsverbänden und nationalen Ligen sei es nicht untersagt, Sanktionen gegen Vereine anzudrohen, wenn diese an der Einführung eines neuen Wettbewerbs beteiligt sind.³⁵ Ähnlich stünde EU-Wettbewerbsrecht den in den FIFA-Statuten enthaltenen Beschränkungen hinsichtlich der ausschließlichen Verwertung der Rechte an den von der FIFA und der UEFA veranstalteten Wettbewerben nicht entgegen, weil diese Beschränkungen mit der Verfolgung der legitimen Ziele, die mit der Besonderheit des Sports zusammenhängen, einhergingen und verhältnismäßig seien.³⁶

GA Rantos eröffnet mit seinem Verweis auf die Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung schon bei der Beantwortung der Frage, inwieweit Art 101 Abs 1 AEUV auf Regeln im Bereich der Sports Governance anwendbar ist, eine Diskussion nach der rechtsdogmatischen Einordnung und den Grenzen der „Ancillary Restraints“-Doktrin. Nach dieser Doktrin können die mit der Durchführung einer nicht wettbewerbsbeschränkenden Hauptvereinbarung unmittelbar verbundenen, potenziell wettbewerbsbeschränkenden Nebenabreden mit dem Kartellverbot vereinbar sein, wenn sie für die Hauptvereinbarung notwendig und angemessen sind. Die Anwendung der „Ancillary Restraints“-Doktrin ist dabei wohlgemerkt von der Anwendung des Art 101 Abs 3 AEUV zu unterscheiden, der sich auf bestimmte wirtschaftliche Vorteile aufgrund der den Wettbewerb beschränken-

²⁸ Super League, Rn 137.

²⁹ Super League, Rn 133.

³⁰ ISU, Rn 126.

³¹ Schlussanträge GA Rantos Super League, Rn 30.

³² GA Rantos, Rn 42.

³³ Super League, Rn 101; Royal Antwerp, Rn 69.

³⁴ GA Rantos, Rn 123, 144.

³⁵ GA Rantos, Rn 123, 146.

³⁶ GA Rantos, Rn 169.

den Vereinbarungen bezieht, die gegen die beschränkenden Auswirkungen der Vereinbarungen abzuwägen sind (diese Abwägung ist dabei Art 101 Abs 3 AEUV vorbehalten).^{37, 38} In Praxis und Lit herrschte seit längerem Unklarheit, wie die ausnahmsweise Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung von Regeln rein sportlichen Charakters im Rahmen der Anwendung von Art 101 AEUV dogmatisch zu rechtfertigen ist.³⁹

GA Rantos argumentiert in der Hauptfrage, dass er die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen, die sich aus den Vorschriften von FIFA und UEFA ergeben, zur Erreichung legitimer, mit der Besonderheit des Sports zusammenhängender Ziele erforderlich und angemessen erachtet (wobei diese Ziele iW in der Beibehaltung der Teilnahme an Wettbewerben auf Grundlage sportlicher Ergebnisse sowie der Chancengleichheit und Solidarität liegen, auf denen auch das europäische Sportmodell beruht). Der Hintergrund für diese These soll zunächst anhand der einschlägigen älteren – nicht unbedeutend zur Unsicherheit beitragenden – Rsp beleuchtet werden:

2. Die Wouters-Doktrin und der (kurze) Weg nach (Meca-)Medina

Den Anpfiff zur Entwicklung einer weit gefassten „Ancillary Restraints“-Doktrin, die über rein wirtschaftliche Zusammenhänge hinausgeht, gab der EuGH in der Rs *Wouters*,⁴⁰ in der es um Regeln für die Regulierung des Rechtsanwaltsberufs ging. Diesem Urteil folgend ist nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch die die Handlungsfreiheit der Parteien beschränkt wird, automatisch vom Verbot des Art 101 AEUV erfasst. Es sei der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder wirkt, und insb dessen Zielsetzung zu würdigen (im Fall von *Wouters* die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs).⁴¹ Das Urteil bedeutete iW, dass in bestimmten Fällen eine Abwägung zwischen **nicht wettbewerbsbezogenen Zielen** und einer **Wettbewerbsbeschränkung** vorgenommen werden kann. Diese kann zum Ergebnis führen, dass die ersteren gewichtiger sind als die Letztere, sodass kein Verstoß gegen Art 101 Abs 1 AEUV vorliegt.⁴²

Seitdem wurde die „Wouters Doktrin“ auch in anderen Fällen angewendet, in denen es um freiberufliche Dienstleistungen ging. Bemerkenswert – und für Zwecke der Analyse im Sportbereich relevant – war die Anwendung in *Meca-Medina*,⁴³ in der der EuGH, vier Jahre nach *Wouters*, zum Schluss kam, dass die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Schwimmverbands legitime Ziele verfolgten, faire Abläufe von Sportwettkämpfen, Chancengleichheit und Gesundheit der Sportler gewährleisten und deswegen nicht dem Anwendungsbereich des Art 101 Abs 1 AEUV unterlagen.⁴⁴ Dies ungeachtet der Tatsache, dass die Anti-Doping-Bestimmungen die Handlungsfreiheit der Athlet:innen einschränkten und auch eine Einschränkung des potenziellen Wettbewerbs zwischen ihnen bewirkten.

Prämisse der somit weiterentwickelten und zur „Wouters/Meca-Medina“ avancierten Doktrin ist, dass das wettbewerbsbeschränkende Verhalten ein legitimes Ziel von öffentlichem Interesse verfolgt, das Verhalten zur Verfolgung des Ziels tatsächlich notwendig sein muss, und die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen des Verhaltens nicht zur Ausschaltung des gesamten Wettbewerbs führen dürfen.⁴⁵ Im Kern wendet der EuGH damit jenes Prüfungsschema an, das im Unionsrecht aus der Prüfung ungeschriebener Rechtfertigungsgründe bei nichtdiskriminierenden Beschränkungen der wirtschaftlichen Grundfreiheiten bekannt ist.

3. Spannungsfeld zwischen Meca-Medina und SuperLeague

Der in seiner Urform rein ideelle sportliche Wettbewerb von Athlet:innen bietet seit der Kommerzialisierung des Profisports erhebliches Konfliktpotenzial zwischen der Inanspruchnahme sportverbandlicher Regelungsautonomie einerseits und wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen andererseits.⁴⁶ Die Rolle von *Wouters/Meca-Medina* in diesem Konflikt ist auch 2024 noch ungeklärt.

Zum einen besteht ein akademischer Dissens zur dogmatischen Einordnung der *Wouters/Meca-Medina*-Doktrin. Diese könne sich aus einer, an das US-amerikanische Kartellrecht angelehnten, „rule of reason“-Argumentation ergeben (anders als eine per-se-Wettbewerbsbeschränkung erfordert die rule of reason die Berücksichtigung der Umstände, die die Wettbewerbsbeschränkung umgeben, einschließlich der Auswirkungen der Beschränkung im konkreten Fall und etwaiger wettbewerbsfördernder Vorteile).⁴⁷ Eine häufiger argumentierte Einordnung der *Wouters/Meca-Medina*-Doktrin ist dieselbe als Variante der oben skizzierten Ancillary-Restraints-Doktrin. Diese setzt schon nach ihrer Definition voraus, dass eine wettbewerbsbeschränkende Nebenabrede nur dann nicht von Art 101 Abs 1 AEUV erfasst wird, wenn die Hauptvereinbarung (für die sie notwendig und angemessen sein muss) nicht wettbewerbsbeschränkend ist. Die Ancillary-Restraints-Doktrin kann deswegen nicht zur Anwendung kommen, wenn eine Vereinbarung schon ihrer Natur nach schädlich für den Markt ist und daher eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt. Für *Wouters/Meca-Medina* müsste dasselbe gelten. Demgegenüber wurde in der Lit argumentiert, dass *Wouters/Meca-Medina* die Möglichkeit eröffnete, dass auch bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen vom Anwendungsbereich des Art 101 Abs 1 AEUV ausgenommen sein können.

Diese Lesart ist jedoch zu weit gegriffen. Es ist richtig, dass der EuGH weder in *Wouters* noch in *Meca-Medina* explizit darauf hinwies, dass eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung nicht von der Ancillary-Restraints-Doktrin profitieren kann. Nach der grundlegenden Prämisse der Doktrin kann eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung jedoch nicht erfasst sein: Wenn eine Wettbewerbsbeschränkung (so etwa die Anti-Doping-Bestimmung) zur Realisierung der im Allgemeininteresse liegenden und **somit nicht wettbewerbswidrigen** Ziele (etwa

³⁷ Leitlinien der Kommission zur Anwendung von Art 81 Absatz 3 EG-Vertrag, Rz 30.

³⁸ Einen Anwendungsfall für eine erfolgversprechende Abwägung nach Art 101 Abs 3 AEUV zugunsten der FIFA sieht GA Rantos im Übrigen bei den in Frage stehenden Verwertungsrechten. Fußball ist laut GA Rantos durch „eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Vereinen gekennzeichnet, so dass der finanzielle Erfolg eines Wettbewerbs von einer gewissen Gleichheit der Vereine abhängt. Die Umverteilung der Einnahmen aus der kommerziellen Nutzung der Rechte aus Sportwettbewerben entspricht diesem Ziel des „Gleichgewichts“, vgl GA Rantos, Rz 166.

³⁹ *Bien/Björn/Becker*, Regelungsautonomie der Sportverbände vs Kartellverbot – Zum Anwendungsbereich der Meca-Medina-Ausnahme, ZWeR 2021, 565.

⁴⁰ EuGH 19. 2. 2002, C-309/99, *Wouters v Algemene Raad van de Nederlandsche Orde van Advocaten*, ECLI:EU:C:2002:98.

⁴¹ *Wouters*, Rn 107.

⁴² *Whish/Bailey*, Competition Law, 10. Edition (2021) Kapitel 3, Rz 142.

⁴³ EuGH 18. 7. 2006, C-519/04, *Meca-Medina und Majcen / Kommission*, ECLI:EU:C:2006:492.

⁴⁴ *Meca-Medina*, Rn 43 ff.

⁴⁵ *Meca-Medina*, Rn 42–48; EuGH 28. 2. 2013, C-1/12, *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas (OTOC)*, ECLI:EU:C:2013:127, Rn 93–100; *ISU*, Rn 111.

⁴⁶ *Bien/Björn/Becker*, ZWeR 2021, 565.

⁴⁷ *Gelfand/Bernhardt*, Vertical Restraints: Evolution from Per Se to Rule of Reason Analysis, www.clearlygottlieb.com/-/media/organize-archive/cgsh/files/2017/publications/aba-antitrust-section-fall-forum-vertical-restraints-evolution-from-per-se-to-rule-of-reason-analysis-11-16-17.pdf.

Gesundheit und Chancengleichheit) tatsächlich **notwendig** ist, kann diese Beschränkung nicht ihrer Natur nach schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs⁴⁸ und somit inhärent wettbewerbswidrig (*restrictive by object*) sein.⁴⁹

Folgerichtig kam der EuGH auch in zwei neueren Entscheidungen⁵⁰ zur Frage, ob die Festsetzung von Mindesthonoraren für Rechtsanwälte und die Vereinheitlichungsvorschriften für Notargebühren durch einen Berufsverband mit Art 101 AEUV vereinbar sind, zu einer konsequenten Antwort: Eine nationale Regelung, die Mindesthonorare für Rechtsanwälte vorschreibt (und es einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten nicht erlaubt, eine Vergütung zu vereinbaren, die unter dem Mindesthonorar liegt), ist eine **bezweckte** Wettbewerbsbeschränkung nach Art 101 Abs 1 AEUV.⁵¹ Selbiges galt für den Beschluss der litauischen Notariatskammer, mit dem die Art und Weise, in der die Notare die Höhe der für die Ausübung ihrer Tätigkeiten in Rechnung gestellten Gebühren berechnen, vereinheitlicht wird.⁵² Der EuGH wies explizit darauf hin, dass bei Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung die angeblich mit dieser Regelung verfolgten legitimen Ziele nicht geltend gemacht werden können, um „das fragliche Verhalten dem in Art 101 Abs 1 AEUV enthaltenen Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen zu entziehen.“⁵³

H. Zu den Erwägungen des Gerichtshofs zu Art 101 AEUV

1. Zur Kategorisierung der Wettbewerbsbeschränkung

Zurück zum Sport: Während nach den Schlussanträgen des GA in den Urteilen *SuperLeague* und *ISU* eine tiefergreifendere Auseinandersetzung zum Konzept der Ancillary-Restraints-Doktrin sowie zu *Wouters/Meca-Medina* erwartet wurde, machte der EuGH kurzen Prozess. Er hielt in beiden Fällen iW gleichlautend fest, dass diese Rsp nicht anwendbar ist, wenn es sich um Verhaltensweisen handelt, die unabhängig davon, ob sie von einer Vereinigung wie Berufs- oder Sportverbänden⁵⁴ ausgehen oder nicht, „und unabhängig davon, welche legitimen Ziele im öffentlichen Interesse zu ihrer Unterstützung geltend gemacht werden könnten“, ihrer Natur nach gegen Art 101 AEUV verstoßen.⁵⁵ Der EuGH kam iS *SuperLeague* somit zum Ergebnis, dass die Genehmigungsvorschriften der FIFA und UEFA und die Androhung von Sanktionen eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellen.

Weder die in Frage stehenden Genehmigungsvorschriften der UEFA und FIFA noch die Vorabgenehmigungsregeln der ISU hielten den Kriterien stand, die der EuGH für wesentlich ansah.⁵⁶ Mitentscheidend dafür war, dass es keinen Rahmen gab, der materielle Kriterien und detaillierte Verfahrensmodalitäten vorsieht, die geeignet sind, die Transparenz, Objektivität, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit der Vorschriften zu gewährleisten⁵⁷ (so auch in *ISU*).⁵⁸ Ausgangspunkt für diese Beurteilung war die oben skizzierte Argumentation des EuGH zur funktionalen Einordnung der machthabenden Akteure mit Blick auf Art 106 AEUV: Die in Frage stehenden Verbände haben einen offensichtlichen Vorteil gegenüber Wettbewerbern, indem sie diesen den Zugang zum Markt verwehren und gleichzeitig die eigene wirtschaftliche Tätigkeit begünstigen können.⁵⁹ Angesichts dessen bedürfte es besonderer Vorkehrungen, um einer unsachlichen Selbstbevorzugung von FIFA und UEFA entgegenzuwirken. Diese konnte der Gerichtshof nicht erkennen.

Die Sanktionen, die sich in den öffentlichen Ankündigungen von FIFA und UEFA materialisierten, wonach alle an der ESL teilnehmenden Vereine oder Spieler von anderen von der FIFA

und der UEFA organisierten Wettbewerben ausgeschlossen würden, trafen dasselbe rechtliche Schicksal.⁶⁰ Für die Verwertungsvorschriften galten, in Abwesenheit einer objektiven Rechtfertigung nach Art 101 Abs 3 AEUV, gleichartige Überlegungen.⁶¹ Was die Schiedsverfahrensregeln der ISU betrifft, so kam der EuGH zum Ergebnis, dass diese die festgestellte Zuwiderhandlung verstärkten.⁶²

In *Royal Antwerp* überließ der EuGH es letztlich dem vorlegenden Gericht zu beurteilen, ob die Home Grown Rules eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Insb müsste geprüft werden, ob diese einen Grad an Wettbewerbsbeschränkung erreichen, der es erlaubt, sie als bezweckte (*by object*) Beschränkungen einzustufen (indem sie den Zugang von Profivereinen zu ihren personellen Ressourcen beschränken, weil diese verpflichtet werden, eine Mindestzahl von im Inland ausgebildeten Spielern einzustellen).⁶³

2. Zur individuellen Freistellung

Im Ausgangsverfahren zu *SuperLeague* hat nun das vorlegende Gericht zu prüfen, ob die in Rede stehenden Vorschriften der FIFA und UEFA möglicherweise von Art 101 Abs 3 AEUV profitieren können.

Rechtlicher Rahmen

Art 101 Abs 3 AEUV

Die Bestimmungen des Kartellverbots können im Fall von Vereinbarungen, Beschlüssen oder Verhaltensweisen für nicht anwendbar erklärt werden, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Der EuGH mahnte bereits, dass, wenngleich die in Frage stehenden Vorschriften zwar grundsätzlich im Lichte der Grundsätze, Werte und Spielregeln des Fußballs legitim erscheinen, das Vorhandensein solcher Ziele, „so lobenswert sie auch sein mögen“, die Verbände, die solche Vorschriften erlassen haben, nicht von ihrer Verpflichtung entbindet nachzuweisen, dass die Verfolgung die-

⁴⁸ EuGH 13. 2. 1979, C-85/76, *Hoffmann La Roche*, ECLI:EU:C:1979:36, Rn 78.

⁴⁹ So auch *Pablo Ibanez Colomo*, Legitimate aims and restrictions by object (I): Sports, *Wouters and Meca Medina*, *Kluwer Competition Law Blog*, <https://chillingcompetition.com/2024/02/27/legitimate-aims-and-restrictions-by-object-i-sports-wouters-and-meca-medina/>.

⁵⁰ EuGH 18. 1. 2024, C-128/21, *Lietuvos notary rūmai*, ECLI:EU:C:2024:49; EuGH 25. 1. 2024, C-438/22, *Em akaunt BG EOOD*, ECLI:EU:C:2024:71.

⁵¹ *Em akaunt BG EOOD*, Rn 54.

⁵² *Lietuvos notary rūmai*, Rn 105.

⁵³ *Em akaunt BG EOOD*, Rn 54.

⁵⁴ Dh Vereinigungen, die bestimmte ethische oder prinzipielle Ziele verfolgen und iWS die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit regeln, vgl *SuperLeague*, Rn 183.

⁵⁵ *Super League*, Rz 185; *ISU*, Rn 111, 113.

⁵⁶ *ISU*, Rz 136–149; *Super League* Rn 152.

⁵⁷ *Super League*, Rn 178.

⁵⁸ *ISU*, Rn 131.

⁵⁹ *Super League*, Rn 133.

⁶⁰ *Super League*, Rn 181.

⁶¹ *Super League*, Rn 230.

⁶² *ISU*, Rn 228.

⁶³ *Royal Antwerp*, Rn 109.

ser Ziele einerseits zu echten, quantifizierbaren Effizienzgewinnen führt und andererseits die durch die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regeln verursachten Wettbewerbsnachteile ausgleicht.⁶⁴ Ein aufgelegter Elfmeter für eine nachträgliche Rechtfertigung sind diese Hinweise nicht.

I. Zu den Erwägungen des Gerichtshofs zu Art 102 AEUV

1. Zur Kategorisierung des Verhaltens

Ausgehend von der bereits unter Art 101 AEUV zur Anwendung gekommenen Kategorisierung der in Frage stehenden Verbände mit Blick auf Art 106 AEUV kam der EuGH zu folgenden Schlussfolgerungen: Wenn ein Unternehmen die Befugnis hat, die Bedingungen für den Marktzugang potenziell konkurrierender Unternehmen festzulegen oder durch eine Vorabgenehmigung oder eine Verweigerung des Marktzugangs von Fall zu Fall entscheiden kann, muss diese Befugnis bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um nicht gegen Art 102 iVm Art 106 AEUV zu verstoßen. Sie muss nämlich in einen Rahmen materieller Kriterien eingebettet sein, die **transparent, klar und präzise** sind.⁶⁵ Insb muss die Macht der Verbände Beschränkungen, Verpflichtungen und Kontrollen unterliegen, die geeignet sind, die Gefahr des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung hintanzuhalten.⁶⁶

Die Genehmigungsvorschriften der FIFA und UEFA, verbunden mit den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, konnten den Anforderungen transparent, klar und präzise nicht entsprechen. Der EuGH kam daher zum Schluss, dass diese Vorschriften den Missbrauchstatbestand einer marktbeherrschenden Stellung gem Art 102 AEUV erfüllten.⁶⁷

2. Verhältnis von Art 102 AEUV zu Wouters/Meca-Medina

Der Gerichtshof betont dabei, dass die Rsp zu *Wouters/Meca-Medina* konsistent mit der Auslegung von Art 102 AEUV sein muss, der das missbräuchliche Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen verbietet (wiederum in der Leseart mit Art 106 AEUV). Insb weil die beiden Bestimmungen gleichzeitig zum Tragen kommen können, wie die Urteile *SuperLeague* und *Royal Antwerp* zeigen⁶⁸, präzisiert der EuGH, dass sie unter Beachtung ihrer jeweiligen Anwendungsbedingungen konsequent angewandt werden müssen.⁶⁹

J. Conclusio

Um zur Eingangsfrage zurückzukommen: *Is football free after SuperLeague?* Der Entscheidung des EuGH kann nicht entnommen werden, dass die ESL rechtskonform gegründet und das reaktive Verhalten von FIFA und UEFA jedenfalls wettbewerbswidrig und marktmissbräuchlich war. Gleiches gilt für *ISU*. Der EuGH spricht Sportverbänden – auch solchen, denen die Organisation und Vermarktung eigener Bewerbe obliegt – nämlich keinesfalls das Recht ab, Genehmigungsvorschriften für konkurrierende Bewerbe zu formulieren und durchzusetzen. Diese müssen objektiven, transparenten und präzisen Kriterien mit entsprechenden Verfahrensvorschriften unterliegen. Sonst liegt ein Verstoß gegen Art 101 AEUV und/oder 102 AEUV vor. Die UEFA erkennt dies richtig, indem sie das Urteil nicht als „*Billigung oder Bestätigung der sogenannten Super League*“ auslegt.⁷⁰ Tatsächlich wurde den machtbewussten Sportverbänden mit diesen Urteilen wohl eher die gelbe Karte gezeigt: Entweder es werden wirksame Kontrollmechanismen unter Berücksichtigung wettbewerblischer Gesichtspunkte installiert oder die Verbände müssen sich dem Wettbewerb durch Konkurrenzlizenzen stellen.

Die Reaktion der ESL zeigt – wenn man von einigen bewusst aufsehenerregenden Marketingslogos absieht –, dass man sich auf eine Verlängerung gefasst macht: Das ursprünglich geplante, geschlossene Konzept, von dem aufgrund einseitiger Relegationsvorschriften lediglich die Gründervereine profitiert hätten, ist längst vom Tisch. Stattdessen orientiert sich das neue ESL-Modell am bisherigen System der UEFA, in dem die Teilnahme auf sportlicher Leistung basieren soll, permanente Mitglieder nicht bevorzugt werden und die Teilnahmeberechtigung ausschließlich an den Erfolg in nationalen Ligen knüpft.⁷¹ Lediglich die Frauenbewerbe stehen, am Rande bemerkt, im neuen wie auch im alten ESL-Modell weiterhin im Abseits.⁷²

Letztlich soll – bei allem Fokus auf Sport – nicht unterschätzt werden, welche Implikationen die Urteile *ISU* und *SuperLeague* auch auf andere Akteure außerhalb des Sportgeschehens haben können. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die vom EuGH durchaus stringent angewandte Argumentation zu den Ausflüssen von Art 106 AEUV auf Art 101 und 102 AEUV nicht auf alle Unternehmen anwendbar sein soll, die eine ähnliche Position wie marktmächtige Sportverbände einnehmen.

Denkbar wäre dies etwa bei digitalen Plattformen. In *SuperLeague* betont der EuGH, dass eine Verhaltensweise nicht nur dann missbräuchlich sein kann, wenn sie Wettbewerb tatsächlich oder potenziell einschränkt, indem gleich effiziente Wettbewerber vom betreffenden Markt ausgeschlossen werden. Eine Verhaltensweise kann schon missbräuchlich sein, wenn nachweisbar ist, dass sie bewirkte – oder sogar bezweckte –, potenzielle Wettbewerber in einem „*früheren Stadium*“ am Markteintritt zu hindern.⁷³ Die EK traf in den *Amazon Marketplace/Amazon Buy Box*-Fällen eine ähnliche Aussage: Strukturelle Datenvorteile von Amazon Retail gegenüber Drittverkäufern trugen zur Marginalisierung von Drittverkäufern und damit zur Beschränkung ihrer Fähigkeit bei, sich zu rentablen Wettbewerbern von Amazon Retail zu entwickeln.⁷⁴ *SuperLeague* und Co sind damit mehr als bloß Entscheidungen zum sportlichen Wettkampf.

Plus

ÜBER DIE AUTOR:INNEN

Maha Zöhrer ist Associate bei Schönherr Rechtsanwälte.

Tel: +43 664 80060 3761

Mail: m.zoehrer@schoenherr.eu

Internet: <https://www.schoenherr.eu/people/detail/maha-zoehrer/>

Hanno Wollmann ist Partner und Rechtsanwalt bei Schönherr Rechtsanwälte.

Tel.: +43 664 80060 3152

E-Mail: h.wollmann@schoenherr.eu

Internet: www.schoenherr.eu/people/detail/hanno-wollmann

⁶⁴ *Super League*, Rn 196.

⁶⁵ *Super League*, Rn 122, 135, 136.

⁶⁶ *Super League*, Rn 134.

⁶⁷ *Super League*, Rn 152.

⁶⁸ Siehe hierzu erneut *Super League*, Rn 83, 119.

⁶⁹ *Super League*, Rn 186.

⁷⁰ UEFA-Stellungnahme, www.uefa.com/returntoplay/news/0288-19bf06a5c-d261e0545be457d-1000--uefa-statement-on-the-european-super-league-case/.

⁷¹ Vgl <https://a22sports.com/en/competition/>.

⁷² Vgl <https://theathletic.com/4205237/2023/02/16/womens-superleague-implications-wsl/>.

⁷³ *Super League*, Rn 131.

⁷⁴ Entscheidung der Kommission AT.40462 und AT.40703, *Amazon Buy Box*, Rn 197.